

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 4.11/3

1. Lage des Plangebietes
2. Städtebauliche Situation
3. Anlaß der Planung
4. Planinhalt

1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfaßt eine öffentliche Verkehrsfläche der Schubertstraße zwischen der Kirchhellener Straße (L 631) und den Einmündungen Mozartstraße/Richard-Wagner-Straße. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Plan durch Signatur festgelegt.

2. Städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt am Rande des Siedlungsschwerpunktes Bottrop-Stadtmitte. Nördlich des fraglichen Straßenabschnittes der Schubertstraße wird die Bebauung durch eine Wohnbebauung unterschiedlicher Geschossigkeit bestimmt. Die südliche Seite des Abschnittes ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4.11/1 mit Wohngebäuden bebaut. Darüberhinaus befindet sich südlich des Einmündungsbereiches Schubertstraße/Kirchhellener Straße eine öffentliche Grünfläche (Parkanlage). Auf Grund der städtebaulichen Situation liegen für die Schubertstraße die Voraussetzungen einer Wohnsammelstraße vor.

Die in Aussicht genommenen Festsetzungen widersprechen nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den dortigen Bereich.

3. Anlaß der Planung

Die Schubertstraße ist zwischen Kirchhellener Straße und den Einmündungen Richard-Wagner-Straße/Mozartstraße entsprechend den heutigen Verkehrsverhältnissen und dem Erfordernis der Einmündung in die Kirchhellener Straße (L 631) vollständig und endgültig ausgebaut.

Der Ausbau widersprach den inzwischen aufgehobenen Festsetzungen des Fluchtlinienplanes Nr. 2-2-4 (nördliche Straßenseite) und widerspricht den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4.11/1 im Bereich zwischen Kirchhellener Straße und Richard-Wagner-Straße (südliche Straßenseite).

Im Interesse der Rechtssicherheit sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4.11/1 - soweit sie von dem Bebauungsplan Nr. 4.11/3 berührt werden - aufzuheben und der vorhandene Ausbau der Schubertstraße in dem fraglichen Abschnitt durch einen Bebauungsplan zu bestätigen.

4. Planinhalt

Der Bebauungsplan setzt überwiegend öffentliche Verkehrsflächen fest. Weiterhin eine geringfügige Fläche als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) in Fortführung der im Bebauungsplan Nr. 4.11/1 festgesetzten Grünfläche.